

Regionalplan Leipzig-West Sachsen

Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (Stand: 16.10.2024)

Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen verfügt seit 12/2022 über einen bestandskräftigen Regionalplan. Angesichts der neuen energiepolitischen Rahmenbedingungen auf den Ebenen von Bund und Freistaat Sachsen seit 2020/2021 fasste die Verbandsversammlung des RPV Leipzig-West Sachsen bereits in 12/2021 einen Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung des Regionalplans, um den übergeordneten Vorgaben Rechnung zu tragen. Angesichts vermehrter Nachfragen zur Herangehensweise, zum Stand des Fortschreibungsverfahrens und zu fachlichen Details von Kommunen, wirtschaftlichen Akteuren und Privatpersonen sowie der laufenden Medienberichte erfolgt hiermit eine zusammenfassende Information, um dem öffentlichen Informationsbedarf Rechnung zu tragen.

Im Kern geht es bei der laufenden Teilfortschreibung darum, den durch den Bund im Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz) festgesetzten **Flächenbeitragswert** innerhalb der gesetzten Fristen zu erfüllen. Für den Freistaat Sachsen gilt ein Wert von 2,0 % mit einem Zwischenziel von 1,3 %, zu erfüllen bis zum 31.12.2032 bzw. bis zu 31.12.2027. Der Freistaat Sachsen hat diese Flächenbeitragswerte mit § 4a des Sächsischen Landesplanungsgesetzes ohne weitere Differenzierung an die Träger der Regionalplanung und mit der Auflage weitergegeben, das 2 %-Ziel durch Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung bereits bis zum 31.12.2027 umzusetzen.

Der Regionale Planungsverband Leipzig-West Sachsen bekennt sich zur Erfüllung der energiepolitischen Vorgaben in seinem Verbandsgebiet, das die Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie die Kreisfreie Stadt Leipzig umfasst. Zugleich legt er Wert auf eine **regional ausgewogene Standortauswahl** ohne Überlastung von Teilräumen sowie auf die Herausarbeitung möglichst konfliktarmer Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Er unterstützt kommunale Aktivitäten auch als Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzhaushalte und zur Teilhabe direkt betroffenen Kommunen an den Erlösen nach dem Gesetz zur Ertragsbeteiligung der Kommunen an Windenergie- und Photovoltaikanlagen, wobei kommunale Planungen in das Fortschreibungsverfahren eingestellt werden.

Für den Fall der Nichterfüllung des Flächenbeitragswertes innerhalb der gesetzten Fristen greift ein **Sanktionsmechanismus**, nach dem sich die Privilegierung von Windenergieanlagen gegenüber entgegenstehenden öffentlichen Belangen durchsetzt. Dies ist gleichbedeutend mit einem weitestgehenden Verlust regionalplanerischer Steuerungsmöglichkeiten zu Standorten für die Windenergienutzung; auch eine Einhaltung des „2 %-Deckels“ ist dann nicht mehr zu gewährleisten. Davon ausgehend sind alle Anstrengungen unseres Verbandes darauf ausgerichtet, ein solches „Worst case-Szenarium“ nicht eintreten zu lassen.

Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass das 2 %-Ziel für die Region nicht gleichbedeutend damit sein kann, dass einzelne Kommunen ihren Beitrag in ausreichender Weise leisten, wenn sie diesen Wert für sich erfüllen. Aufgrund **raumspezifischer Gegebenheiten** (z. B. Siedlungs- und Bevölkerungsdichte sowie Bauungsstruktur, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Flugsicherung, Militär) gibt es Kommunen, die den Flächenbeitragswert innerhalb ihrer räumlichen Umgriffe objektiv nicht erfüllen können. Dies muss durch Vorranggebietsausweisungen in Kommunen mit geringeren Restriktionspotenzialen kompensiert werden, um die Zielstellung für die Gesamtregion zu erreichen. Anfragen zu einer Lastenübernahme für benachbarte Träger der Regionalplanung wurden zurückgewiesen.

Der Regionale Planungsverband hat im Zuge seines Fortschreibungsauftrags den **ersten Offenlegungsschritt** nach § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes bereits vollzogen, indem die Verbandsversammlung am 30.06.2023 ein Eckpunktepapier für die Aufstellungsbeteiligung zur Teilfortschreibung Erneuerbare Energien freigab. Im Zuge derselben konnten die anerkannten Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Die Äußerungsmöglichkeiten wurden durch das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen im Internet sowie eine öffentliche Auslegung der Unterlagen durch Jedermann ergänzt; das Ende der Äußerungsfrist lag am 27.10.2023.

Begleitet wurde die Aufstellungsbeteiligung durch zahlreiche **verfahrensbegleitende Aktivitäten**, zu denen insbesondere Informationsveranstaltungen, Fachvorträge und die fachliche Begleitung von Veranstaltungen wie Netzwerktreffen und Informationsbörsen sowie Vorstellungen in den Kommunalparlamenten zählten. Hinzu kam eine Vielzahl von Beratungsgesprächen für Kommunen, Vorhabensträger, Bürgerinnen und Bürger jeweils auf Anforderung.

Im Zuge der **Aufstellungsbeteiligung** gingen 133 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie 55 von Privaten (Bürger, Unternehmen etc.) ein, die insgesamt ca. 1.100 Einzelpositionen umfassten. Diese waren einer sachgerechten Abwägung zu unterziehen, die durch die Verbandsversammlung in zwei

Tranchen am 15.03. und am 31.05.2024 in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen wurden. Gegenstand der Aufstellungsbeteiligung waren ausdrücklich noch keine gebietskonkreten Aussagen, sondern die methodische Herangehensweise und bestehende „Stellschrauben“.

Derzeit befindet sich der Verband im Ergebnis der Kommunalwahlen vom 09.06.2024 in der Phase der **Neukonstituierung seiner Verbandsorgane** nach Nominierung der Damen und Herren Verbandsräte durch die Kreistage und den Stadtrat Leipzig. Diese wird voraussichtlich mit der Verbandsversammlung am 06.12.2024 ab 13.00 Uhr in Naunhof (Haus Grillensee) abgeschlossen. Parallel dazu laufen die Fachbearbeitungen in der Verbandsverwaltung weiter. Auftragnehmer für die Strategische Umweltprüfung ist das Institut für Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Dresden.

Im Zuge des weiteren Fortschreibungsverfahrens ist vorgesehen, den vollständigen **Beteiligungsentwurf mit den gebietskonkreten Ausweisungen** einschließlich Umweltbericht am 28.03.2025 in der Verbandsversammlung (Sitzung ab 10.00 Uhr im Großen Lindensaal Markkleeberg) mit der Zielstellung der Freigabe für die Offenlegung nach § 9 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz zur Diskussion zu stellen. Damit entsteht erneut die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen durch die anerkannten Träger öffentlicher Belange, Unternehmen, Verbände und Privatpersonen. Die Offenlegung wird in bewährter Weise durch öffentlichkeitswirksame Informationen flankiert.

Zur Sicherung der Einhaltung der gesetzten Frist ist es vorgesehen, den **Satzungsbeschluss** in der Verbandsversammlung spätestens in 12/2026 zu fassen, so dass noch ein ausreichender Zeitrahmen für die Genehmigung, Ausfertigung und Inkraftsetzung der Teilfortschreibung verbleibt.

Nachfolgend gehen wir kurz und ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf häufig gestellte **Anfragen** ein.

Beim **Siedlungsabstand** gehen wir davon aus, den 1.000 m-Abstand von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu Wohnbebauung i. S. des § 84 Abs. 2 der Sächsischen Bauordnung anzuwenden. Allerdings kann die bislang praktizierte „Rotor-in-Regelung“ aufgrund der Restriktionen bei der Anrechenbarkeit von Vorranggebieten nicht aufrechterhalten werden und ist durch eine „Rotor-out-Regelung“ zu ersetzen. Dies bedeutet, dass nur der Mastfuß im Windenergiegebiet liegen muss. Der Rotorradius darf somit in den 1.000 m-Abstand hineinragen. Für Zulassungsverfahren, die bis 31.12.2027 eingeleitet werden, bietet § 20 Abs. 3 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes zudem die Möglichkeit, zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen von bestandskräftigen Festlegungen der Landes- und Regionalplanung im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden abzuweichen. Für ein Repowering von Bestandsanlagen bestehen spezifische gesetzliche Regelungen, auf die hier nicht näher einzugehen ist.

Wälder sollen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einbezogen werden, wobei der Walderhalt und die Waldmehrung für die Region aufgrund ihrer Waldarmut eine besondere Bedeutung aufweisen. Davon ausgehend wird ein sorgsamer Umgang mit Flächenausweisungen in Waldgebieten praktiziert. Wälder mit regional bedeutsamen Erholungsfunktionen sowie Wälder mit Schutzstatus oder landesweit bedeutsamen Waldfunktionen der Kategorie A und B gemäß SMEKUL „Standorteignung von Waldflächen für Windenergieanlagen nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG“ (<https://luis.sachsen.de/energie/wea-wald-kategorien.html>) sollen deshalb nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Der Regionale Planungsverband beabsichtigt, auch Belange des Landschaftsschutzes in die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung einzubeziehen. Nach neuer Bundesgesetzgebung (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) können Windenergieanlagen in **Landschaftsschutzgebieten** (LSG) zum Erreichen des 2 %-Flächenziels errichtet werden. Schutzbedürftige Bestandteile von LSG mit hohem Naturschutzwert oder überragenden Landschaftsbild- oder Erholungsfunktionen sollen jedoch nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Diese werden durch die TU Dresden gutachterlich betrachtet.

Im Unterschied zur Windenergienutzung erfolgen zur **Photovoltaik** im Zuge der laufenden Teilfortschreibung ausdrücklich keine gebietskonkreten Ausweisungen. Stattdessen werden hierzu die bestehenden regionalplanerischen Festlegungen zu Positiv- (geeignete Flächen) und Negativausweisungen (unzulässige Flächen) evaluiert und neu gefasst. Photovoltaikflächen bilden erforderliche Bestandteile des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, entfalten aber keinerlei Wirksamkeit für die Anrechenbarkeit auf den Flächenbeitragswert für Windenergieanlagen.

Für spezifische **Rückfragen zur Thematik** stehen Ihnen in unserer Verbandsverwaltung Prof. Dr. Andreas Berkner (Tel.: 0341-3374-1611, E-Mail: berkner@rpv-vestsachsen.de) für Grundsatzfragen sowie Katrin Klama (Tel.: 0341-3374-1613, E-Mail: klama@rpv-vestsachsen.de) und Patrick Halka (Tel.: 0341-3374-1612, E-Mail: halka@rpv-vestsachsen.de) als federführende Bearbeiterinnen und Bearbeiter gern zur Verfügung.